

Antrag 236/I/2019

FA VII Wirtschaft und Arbeit +FA IX Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt bei Annahme 235/I/2019 (Konsens)

Für eine solidarische Arbeitsförderung, für eine soziale Grundsicherung für Arbeitssuchende, für ein neues Sozialgesetzbuch II und Änderungen im SGB III

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und des
2 Abgeordnetenhauses, die sozialdemokratischen Mitglie-
3 der der Bundesregierung und des Bundestages werden
4 aufgefordert, sich für die kurzfristige Entwicklung eines
5 fundierten, konsistenten Konzepts eines Kurswechsels in
6 der Arbeitspolitik und in der Grundsicherung für Arbeitsu-
7 chende einzusetzen.

8

9 **Eckpunkte dafür sind:1. Umbau der Arbeitslosenversiche-**
10 **rung zu einer Arbeitsversicherung,**

- 11 • die transparente und erfolgreiche Übergänge in ei-
12 ne neue Beschäftigung nach Verlust des Arbeitsplat-
13 zes ermöglicht, ohne dass ein sozialer Abstieg be-
14 fürchten werden muss,
- 15 • die präventiv einen Rechtsanspruch auf Weiterbil-
16 dung eröffnet,
- 17 • die den Beschäftigten je nach Eignung und Neigung
18 Aufstiegsmöglichkeiten mit einer selbstbestimm-
19 ten, systematischen und möglichst abschlussbezo-
20 genen Fortbildung eröffnet, bei der eine nachhalti-
21 ge Verbesserung der „Beschäftigungsfähigkeit“ Vor-
22 rang vor einer schnellen Job-to-Job - Vermittlung hat
- 23 • in der die Rahmenfrist für die Erfüllung der An-
24 wartschaft auf Arbeitslosengeld auf 3 Jahre erhöht,
25 die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes unabhän-
26 gig vom Lebensalter an die insgesamt vorange-
27 gangenen Beitragszeiten gebunden und 24 Monate
28 oder länger gewährt werden kann

29

30 **2. Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt**

- 31 • „Gute Arbeit“ mit einer Entlohnung, mit der die Be-
32 schäftigten nicht auf ergänzende Sozialleistungen
33 nach dem SGB II angewiesen sind,
- 34 • Einführung eines bundesweiten armutsfesten dy-
35 namischen Mindestlohns,
- 36 • Erhöhung der Tarifbindung; Erleichterung von Allge-
37 meinverbindlichkeitserklärungen

38

39 **3. Solidarität mit langzeitarbeitslosen Erwerbspersonen;**
40 **Ermutigung und neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt;**

- 41 • Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäf-
42 tigung mit einem Prozessmodell zur Bekämpfung
43 der Langzeitarbeitslosigkeit, das sich an dem hier-
44 zu im Jahr 2015 gefassten Beschluss der Arbeits- und
45 Sozialministerkonferenz orientiert, und das auf dem
46 Landesparteitag der Berliner SPD am 01./02.06.2018
47 mit dem Antrag WV83/II/2017¹ beschlossen wurde.

- 48 • Dabei geht es um eine ganzheitliche Eingliederungsstrategie, eine systematische Kombination von - Beschäftigungsförderung, - Coaching und - Qualifizierung mit - kommunalen sozialintegrativen Leistungen, die in guter, verlässlicher Kooperation zwischen Jobcentern und Kommunen eingebunden werden und einer schrittweisen Heranführung an den regulären Arbeitsmarkt - wenn nötig auch in einem mehrjährig angelegten Übergangsarbeitsmarkt
- 58 • Entwicklung eines entsprechenden Übergangsarbeitsmarktes auf der Grundlage eines § 16e SGB II, der genügend Spielräume ermöglicht, um auf die sehr heterogenen Bedarfe der Langzeitarbeitslosen angemessen reagieren zu können
- 63 • Entwicklung eines Teilhabearbeitsmarktes mit dem Ausgangspunkt des neuen § 16i SGB II
- 65 • Qualitätsentwicklung in den JobCentern beim Einsatz, bei der Durchführung und im Anschluss an arbeitsmarktpolitische Maßnahmen; darauf ausgerichteter Ausbau der Kompetenzentwicklung der Arbeitsvermittler*innen und der Führungskräfte auf selbständige Personalentwicklung in den Jobcentern

73 **4. Entflechtung und Vereinfachung des überfrachteten und überkomplexen SGB II**

- 75 • Einführung einer Negativsteuer im Einkommensteuerrecht anstelle der stigmatisierenden Ergänzungs- und Aufstockungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und III für Erwerbstätige
- 79 • Einführung einer eigenständigen existenzsichernden Kindergrundsicherung anstelle der stigmatisierenden Gewährung von Sozialgeld nach dem SGB II; Ausbau der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe
- 84 • Ausbau des Wohngeldes anstelle der Konstruktion „Kosten der Unterkunft und Heizung“
- 86 • Einsatz von Freibeträgen und Pauschalierungen bei der Berechnung der Grundsicherung

90 **Begründung**

91 Es gibt kaum ein Gesetz, das bereits so oft novelliert worden ist wie das SGB II. Es gibt kaum ein Gesetz, das wie das SGB II bereits vor Inkrafttreten zum ersten Mal novelliert werden musste. Es gibt kaum ein Gesetz wie das SGB II, das nur mit einer nachträglichen Änderung des Grundgesetzes verfassungskonform ausgestaltet werden konnte.

98 Und schließlich gibt es kaum ein Gesetz wie das SGB II, das sich in den Augen vieler konsequent zum Inbegriff unsensibler Härte und sozialer Ungerechtigkeit mit nicht nachvollziehbaren bürokratischen Regelungen entwickelt hat.

102

103 Zu 1.: Die Balance zwischen Fördern und Fordern wurde im
104 SGB II - und in seiner operativen Umsetzung - von Anfang
105 an unzureichend hergestellt. Das SGB II als „Grundsiche-
106 rung für Arbeitsuchende“ stellt die Anforderung in den
107 Vordergrund, durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftig-
108 keit zu vermeiden oder zu beseitigen, und macht dies ex-
109 plizit zur Bedingung für die Gewährung des Arbeitslosen-
110 geldes II. Auf die bisherige Erwerbsbiographie und „gute
111 Arbeit“ kommt es dabei nicht an. Prävention und Perso-
112 nalentwicklung spielen eine viel zu nachrangige Rolle.

113

114 Dieses Ungleichgewicht wird als ungerecht empfunden
115 und löst Abstiegsängste aus. Die Folge ist schwindendes
116 Vertrauen in den Sozialstaat und in die sozialen Siche-
117 rungssysteme insgesamt. Ein Kurswechsels in der Arbeits-
118 politik und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist
119 deshalb überfällig.

120

121 Eine solidarische Arbeitsförderung und eine soziale
122 Grundsicherung für Arbeitssuchende stellt eine gezielte
123 und professionelle Personalentwicklung für die (Wieder-
124)Eingliederung in den Arbeitsmarkt in den Vordergrund,
125 die gemeinsam mit den jeweiligen Arbeitslosen ausge-
126 arbeitet und verabredet wird. Gegenseitige Solidarität
127 zwischen Zivilgesellschaft und jeweiligem Arbeitslosen
128 bedeutet dabei, Fördern und Fordern miteinander in Ein-
129 klang zu bringen, zu ermutigen und Chancen zu eröffnen,
130 aber auch Chancen zu nutzen.

131 Zu 2.: Der faktische Verzicht auf jegliche Zumutbarkeits-
132 regelungen in § 10 SGB II hat die Marktposition der Ar-
133 beitslosen gegenüber potentiellen Arbeitgebern bei den
134 Bemühungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt er-
135 heblich geschwächt und damit einem Ausbau prekärer Be-
136 schäftigung und eines Niedriglohnssektors Vorschub ge-
137 leistet. Erste Schritte dagegen wurden unter anderem
138 durch die Einführung des Mindestlohns bereits unter-
139 nommen. Die Anstrengungen für mehr Gerechtigkeit auf
140 dem Arbeitsmarkt müssen verstärkt werden.

141

142 Zu 3.: Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat bereits
143 im Jahr 2015 ein konsistentes Konzept für die Integrati-
144 on von Langzeitarbeitslosen beschlossen, das mit dem Be-
145 schluss des Berliner Landesparteitages am 01./02.06.2018
146 mit dem Antrag WV83/II/2017 aufgegriffen wurde. Mit
147 diesem Beschluss werden Bezüge sowohl zum damaligen
148 Gesetzgebungsverfahren zu den §§ 16e und 16i als auch
149 zum Ansatz eines „Solidarischen Grundeinkommens“ her-
150 gestellt.

151 Kern ist vorrangig eine ganzheitliche Eingliederungsstra-
152 tegie mit einer systematischen Kombination von Beschäf-
153 tigungsförderung, Coaching, Qualifizierung mit kommu-
154 nalen sozialintegrativen Leistungen und einer schrittwei-
155 sen Heranführung an den regulären Arbeitsmarkt – wenn
156 nötig auch in einem mehrjährig angelegten Übergangs-
157 arbeitsmarkt. Für den Fall, dass auch ein solcher ganzheit-

158 licher Ansatz erfolglos bleibt, sollen Beschäftigungsmög-
159 lichkeiten auf einem Teilhabearbeitsmarkt eröffnet wer-
160 den.

161

162 Zu 4.: Die Vielzahl der Regelungsbereiche des SGB II führt
163 zu einer Überfrachtung und in vielen Fällen einer Über-
164 forderung der Kolleg*innen in den Jobcentern. Die Mehr-
165 heit der Regelungstatbestände bezieht sich nicht auf Ar-
166 beitssuchende, sondern auf Beschäftigte mit ergänzen-
167 den Leistungen nach dem SGB II, auf Kinder und auf Ange-
168 hörige in Bedarfsgemeinschaften obwohl es bei dem SGB
169 II eigentlich um eine „Grundsicherung für Arbeitssuchen-
170 de“ handeln soll. Die Umsetzung eines Gesetzes, das auf
171 eine Vielzahl unterschiedlicher Lebenslagen passgenaue
172 Herangehensweisen entwickeln und umsetzen soll, kann
173 nicht gelingen.

174 Anrechnungstatbestände bei der Gewährung des SGB II
175 sind in vielen Fällen zu kleinteilig und werden auch als
176 kleinlich empfunden. Sie verursachen einen unangemes-
177 sen hohen Verwaltungsaufwand, das Verwaltungskosten-
178 budget der Jobcenter ist höher als das Budget für Einglie-
179 derungsmaßnahmen.

180 Die Anrechnung von Hinzuverdiensten von SGB II -
181 Leistungsempfänger*innen beeinträchtigt Bemühungen
182 für eine Arbeitsmarktintegration. Die Anrechnungstatbe-
183 stände müssen sich besser in eine Eingliederungsstrategie
184 einfügen.

185 Die Berechnungsmethode und die Festlegung der Regel-
186 sätze im SGB II müssen kritischen Einwänden Rechnung
187 tragen.

188 Auf die Überforderung des SGB II kann nur mit einer Ent-
189 flechtung reagiert werden. Der zu hohe Verwaltungsauf-
190 wand erfordert eine Entbürokratisierung.

¹<http://Antrag%2083/II/2017%20Bek%C3%A4mpfung%20der%20Langzeitarbeitslosigkeit,%20Teilhabe%20am%20Arbeitsmarkt,%20solidarisches%20Grundeinkommen>